ZBB 2002, 409

BGB §§ 812, 818, 249, 488, 490

Kein Anspruch der Bank auf Vorfälligkeitsentschädigung bei gleichzeitiger Aufnahme eines höheren Neukredits zu gleichen Konditionen

OLG Zweibrücken, Urt. v. 27.05.2002 - 7 U 231/01, ZIP 2002, 1680

Leitsätze:

- 1. Im Falle der vorzeitigen Tilgung eines grundpfandrechtlich gesicherten Festzinskredits mit vereinbarter Laufzeit steht dem Kreditinstitut kein Anspruch auf "Vorfälligkeitsentschädigung" zu, wenn der Darlehensnehmer bei ihm gleichzeitig einen Neukredit in übersteigender Höhe, für das Kreditinstitut jedenfalls nicht schlechteren Konditionen aufnimmt.
- 2. Aus dem selben Geldbetrag kann der Gläubiger für ein und denselben Zeitraum nicht neben Verzugszinsen kumulativ die Herausgabe von Kapitalnutzungen nach § 818 Abs. 1 BGB verlangen.